

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2013

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 28. Februar 2013
Artikelnummer: 2140921131014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Tabellenteil	
1 Absatz von Bier	3
2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	3
3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern	4
4 Absatz von Biermischungen nach Ländern	4
5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	5
6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar	5
7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar	6
8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar	6
9 Absatz von Bier im Jahresüberblick	7
Qualitätsbericht	
Kurzfassung	9
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
3 Methodik	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	12
5 Aktualität und Pünktlichkeit	12
6 Vergleichbarkeit	12
7 Kohärenz	13
8 Verbreitung und Kommunikation	13
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	13

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)

l = Liter

g = Gramm

kg = Kilogramm

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2013	2012	
	hl		%
1 bis 4	932	1 376	- 32,3
5	14 931	14 355	4,0
6	21 466	18 337	17,1
7	39 468	46 680	- 15,5
8	20 666	14 387	43,6
9	170 262	168 697	0,9
10	239 385	243 107	- 1,5
11	5 043 653	4 566 038	10,5
12	996 719	899 694	10,8
13	81 968	111 760	- 26,7
14	9 898	6 625	49,4
15	62 482	21 136	195,6
16	66 067	59 348	11,3
17	15 635	41 158	- 62,0
18	32 524	22 224	46,3
19	2 418	1 689	43,1
20	157	107	46,7
21	1 986	2 711	- 26,8
22 und darüber	6 983	6 374	9,6
Insgesamt	6 827 598	6 245 803	9,3
davon			
Versteuert	5 865 065	5 225 416	12,2
Steuerfrei	962 533	1 020 387	- 5,7
in EU-Länder	675 361	706 304	- 4,4
in Drittländer u.a.	277 350	303 729	- 8,7
als Haustrunk	9 822	10 354	- 5,1

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *)

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2013	2012	
	hl		%
1 bis 5	14 966	14 140	5,8
6	15 643	13 773	13,6
7	2 721	2 496	9,0
8	1 506	731	106,0
9	62 041	51 110	21,4
10	68 098	62 037	9,8
11 und darüber	65 996	57 477	14,8
Insgesamt	230 972	201 764	14,5

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2013	2012	
	hl		%
Baden-Württemberg	442 695	399 371	10,8
Bayern	1 596 126	1 398 122	14,2
Berlin / Brandenburg	266 776	249 310	7,0
Hessen	203 567	202 903	0,3
Mecklenburg-Vorpommern	186 879	153 766	21,5
Niedersachsen / Bremen	638 927	659 243	- 3,1
Nordrhein-Westfalen	1 767 033	1 511 222	16,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	447 478	468 591	- 4,5
Sachsen	566 318	565 624	0,1
Sachsen-Anhalt	193 312	154 583	25,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	239 800	241 341	- 0,6
Thüringen	278 688	241 725	15,3
Deutschland ...	6 827 598	6 245 803	9,3

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *)

Land	Januar		Veränderung
	2013	2012	
	hl		%
Baden-Württemberg	7 344	5 952	23,4
Bayern	28 337	22 054	28,5
Berlin / Brandenburg	x
Hessen	11 674	11 154	4,7
Mecklenburg-Vorpommern	1 589	.	x
Niedersachsen / Bremen	22 956	20 643	11,2
Nordrhein-Westfalen	78 844	65 836	19,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	46 013	42 393	8,5
Sachsen	11 687	12 257	- 4,6
Sachsen-Anhalt	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	x
Thüringen	12 686	12 390	2,4
Deutschland ...	230 972	201 764	14,5

*) Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2013	2012	
	hl		%
Baden-Württemberg	366 370	340 826	7,5
Bayern	1 312 163	1 157 613	13,4
Berlin / Brandenburg	264 893	248 507	6,6
Hessen	184 450	181 243	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	157 712	128 374	22,9
Niedersachsen / Bremen	411 319	339 943	21,0
Nordrhein-Westfalen	1 603 387	1 361 042	17,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	365 451	325 992	12,1
Sachsen	540 927	555 490	-2,6
Sachsen-Anhalt	190 737	153 640	24,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	229 449	230 557	-0,5
Thüringen	238 207	202 189	17,8
Deutschland ...	5 865 065	5 225 416	12,2

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Baden-Württemberg	60 327	45 367	14 789	11 883	1 209	1 296
Bayern	177 776	160 871	101 237	74 909	4 949	4 729
Berlin / Brandenburg	109	128
Hessen	11 635	17 497	7 065	3 671	417	493
Mecklenburg-Vorpommern	97	133
Niedersachsen / Bremen	172 956	199 623	54 365	119 028	286	649
Nordrhein-Westfalen	121 975	110 124	40 334	38 721	1 337	1 335
Rheinland-Pfalz / Saarland	70 789	131 042	10 804	11 098	433	460
Sachsen	22 917	8 278	1 814	1 148	660	709
Sachsen-Anhalt	25	28
Schleswig-Holstein / Hamburg	7 679	.	.	28	102
Thüringen	271	293
Deutschland ...	675 361	706 304	277 350	303 729	9 822	10 354

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Baden-Württemberg	20 989	21 806	398 672	365 351	23 033	12 214
Bayern	86 327	75 148	1 480 819	1 298 556	28 979	24 417
Berlin / Brandenburg	10 503	18 252	254 071	229 277	2 202	1 780
Hessen	29 928	23 430	159 320	164 364	14 320	15 109
Mecklenburg-Vorpommern	6 654	10 022	162 123	130 290	18 102	13 453
Niedersachsen / Bremen	86 077	73 686	505 901	574 655	46 949	10 903
Nordrhein-Westfalen	78 327	74 779	1 684 802	1 433 993	3 904	2 450
Rheinland-Pfalz / Saarland	46 635	70 190	367 951	345 155	32 892	53 246
Sachsen	30 685	40 281	525 794	515 841	9 839	9 503
Sachsen-Anhalt	2 771	2 673	190 313	151 786	228	125
Schleswig-Holstein / Hamburg	67 858	73 740	166 200	159 217	5 742	8 384
Thüringen	40 354	22 932	226 374	209 008	11 959	9 785
Deutschland ...	507 109	506 939	6 122 340	5 577 493	198 149	161 371

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Baden-Württemberg	12 462	10 866	352 082	328 137	1 826	1 823
Bayern	64 420	56 785	1 229 244	1 084 915	18 499	15 912
Berlin / Brandenburg	10 498	18 031	252 278	228 768	2 117	1 709
Hessen	20 475	18 679	151 683	153 898	12 292	8 666
Mecklenburg-Vorpommern	3 668	3 177	147 330	122 150	6 714	3 047
Niedersachsen / Bremen	25 682	26 073	378 452	307 233	7 186	6 637
Nordrhein-Westfalen	67 016	57 752	1 532 524	1 300 951	3 847	2 339
Rheinland-Pfalz / Saarland	15 504	11 255	338 990	303 649	10 957	11 088
Sachsen	28 600	38 996	502 541	507 052	9 785	9 443
Sachsen-Anhalt	2 771	2 670	187 745	150 848	221	123
Schleswig-Holstein / Hamburg	63 785	67 799	161 871	155 869	3 792	6 889
Thüringen	34 214	17 365	200 535	182 159	3 458	2 665
Deutschland ...	349 095	329 448	5 435 275	4 825 629	80 695	70 339

9 Absatz von Bier im Jahresüberblick ¹⁾

Hektoliter

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹⁾
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2012							
Januar	6 245 803	5 225 416	1 020 387	706 304	303 729	10 354	201 764
Februar	6 522 287	5 494 032	1 028 255	667 258	349 927	11 070	212 107
März	8 015 116	6 730 038	1 285 078	886 276	386 022	12 780	370 932
1. Quartal	20 791 371	17 457 030	3 334 341	2 259 705	1 040 333	34 303	784 784
April	8 282 720	6 958 761	1 323 959	981 323	329 719	12 917	397 567
Mai	9 866 567	8 325 278	1 541 289	1 147 541	379 910	13 839	588 451
Juni	9 303 042	7 654 219	1 648 824	1 223 719	411 187	13 918	519 570
2. Quartal	27 448 134	22 933 471	4 514 663	3 353 366	1 120 737	40 559	1 505 769
1. Halbjahr	48 239 504	40 390 501	7 849 004	5 613 071	2 161 071	74 862	2 290 553
Juli	9 080 446	7 370 493	1 709 954	1 230 512	466 487	12 954	498 381
August	9 649 472	8 165 568	1 483 904	1 081 773	388 587	13 544	564 481
September	7 414 281	6 290 188	1 124 093	817 531	295 209	11 353	279 803
3. Quartal	26 166 423	21 847 151	4 319 272	3 131 202	1 150 174	37 896	1 343 170
Oktober	7 777 145	6 558 079	1 219 066	813 089	394 196	11 780	237 623
November	7 257 445	6 119 401	1 138 043	765 530	360 521	11 993	211 513
Dezember	7 044 987	6 076 921	968 066	702 098	250 902	15 066	227 032
4. Quartal	22 087 846	18 762 738	3 325 108	2 281 567	1 004 965	38 577	678 686
2. Halbjahr	48 254 269	40 609 889	7 644 381	5 412 769	2 155 138	76 473	2 021 856
Jahr	96 493 774	81 000 389	15 493 384	11 025 840	4 316 209	151 335	4 312 409

2013

Januar	6 827 598	5 865 065	962 533	675 361	277 350	9 822	230 972
--------	-----------	-----------	---------	---------	---------	-------	---------

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2013 / 2012

Januar	9,3	12,2	- 5,7	- 4,4	- 8,7	- 5,1	14,5
--------	-----	------	-------	-------	-------	-------	------

¹⁾ Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹⁾ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27. Februar 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315; Fax: +49 (0) 611/ 72-4000;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Rechtsgrundlage:</i> Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• <i>Erhebungseinheiten:</i> Hauptzollamt Stuttgart• <i>Berichtszeitraum:</i> Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern• <i>Zweck der Statistik:</i> Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.• <i>Hauptnutzer:</i> Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Sekundärerhebung• <i>Berichtsweg:</i> Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• <i>Stichprobenverfahren:</i> ./.• <i>Stichprobenumfang:</i> ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> ./.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> ./.• <i>Gesamtbewertung:</i> Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse:</i> Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.• <i>Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse:</i> ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik:</i> Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:</i> https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/AbsatzBier.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B - aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Thematische Veröffentlichungen, Öffentliche Finanzen und Steuern, Steuern)

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. Berechtigte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart – Sachgebiet B-eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2013 geänderte Angaben zum Juni 2012, 2. Quartal 2012 und 1. Halbjahr 2012). Letztmalig werden die Angaben für 2012 dann im Dezember 2013 aktualisiert. Der Jahreswert 2012, mit dem Stand 12/2013, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2012 - Dezember 2013. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 „Absatz von Bier“, der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.